

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 18. September	1992
-------	------------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Richtlinien für die Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit	169	Gleichstellungsausschuß der EKvW	181
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lübbecke	172	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Wittgenstein	181
Satzung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreisen Gelsenkirchen	174	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	181
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schwerte	176	Bekanntmachung des Siegels des Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	181
Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung	180	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	182
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	180	Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung	182
		Neu erschienene Bücher und Schriften	182

Aufgrund von Ziffer 7 der Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Pastoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 6. 1976 (KABl. S. 78) und § 21 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. 11. 1984 (KABl. S. 106) erläßt das Landeskirchenamt die nachstehenden

Richtlinien für die Supervision

von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 7. Juli 1992

1. Organisation und Erteilung von Supervision
 - 1.1 Supervision wird vom Pastoralkolleg im Rahmen seines Auftrages organisiert und angeboten.
 - 1.2 Supervision wird erteilt von kirchlich anerkannten, im kirchlichen Dienst stehenden Supervisorinnen und Supervisoren. Stehen diese nachweislich nicht zur Verfügung, so kann die Supervision auch durch andere kirchlich anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren erteilt werden.
2. Anerkennung und Begleitung von Supervisorinnen und Supervisoren
 - 2.1 Das Landeskirchenamt spricht die Anerkennung der Supervisorinnen und Supervisoren im Benehmen mit dem Pastoralkolleg aus.
 - 2.2 Die anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren werden in eine Liste aufgenommen. Sie werden vom Pastoralkolleg in regelmäßigen Abständen zu Beratungen und Fachgesprächen eingeladen.
 - 2.3 Die Anerkennung im kirchlichen Dienst stehender Personen setzt in der Regel voraus, daß die Erteilung von Supervision zu ihrem Dienstauftrag gehört oder eine entsprechende Beauftragung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausgesprochen wird. Die Beauftra-

- gung erfordert das Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und geschieht bei Personen im pastoralen Dienst nach § 31 PfdG, bei Kirchenbeamten nach § 27 KBG und bei angestellten Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durch Aufnahme in den Anstellungsvertrag.
- 2.4 Zur Regelung eines besonderen Bedarfs können auch im kirchlichen Dienst stehende Personen anerkannt werden, bei denen die Erteilung von Supervision nicht zum Dienstauftrag gehört, wenn die im vorstehenden Absatz genannten Stellen einverstanden sind und gewährleistet ist, daß bei der Supervision die Bestimmungen über Nebentätigkeiten beachtet werden.
3. Form und Dauer der Supervision
- 3.1 Supervision kann von Einzelnen, von Gruppen oder von einem Team in Anspruch genommen werden. Ein Supervisionsprozeß umfaßt üblicherweise 20 Sitzungen, die im regelmäßigen Rhythmus (meist zwei- oder vierwöchentlich) stattfinden. Eine Supervisionssitzung dauert im Fall der Einzelsupervision 90 Minuten, bei einer Gruppen- oder Teamsupervision zwei bis drei Stunden.
- 3.2 Inhalte und Ziele der Supervision, Zeitdauer, Methoden und ggf. Kosten sind vor Beginn der Supervision zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist ausdrücklich sicherzustellen, daß die Verschwiegenheitspflichten der Supervisandin oder des Supervisanden, insbesondere das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht (§ 28 PfdG), nicht tangiert werden. Außerdem hat die Supervisorin oder der Supervisor zu bestätigen, daß sie bzw. er die Schweigepflicht einhält. Der Vereinbarung ist das entsprechende Muster (Anlage) zugrunde zu legen.
- 3.3 Eine erneute Inanspruchnahme von Supervision soll nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluß der vorangegangenen Maßnahme erfolgen.
4. Honorare, landeskirchliche Beihilfe
- 4.1 Steht die Supervisorin oder der Supervisor im kirchlichen Dienst und gehört die Supervision zum Dienstauftrag, kann ein Honorar nicht vereinbart werden. Notwendige Auslagen sind von der Supervisandin oder dem Supervisanden zu erstatten; sie können nach Maßgabe des Haushaltsplanes von den Anstellungsträgern übernommen werden. Eigene Auslagen trägt die Supervisandin oder der Supervisand.
- 4.2 Steht eine Supervisorin oder ein Supervisor mit den Voraussetzungen nach 4.1 nachweislich nicht zur Verfügung, kann die Landeskirche nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Beihilfe zu den Honorarkosten der Supervisorin oder des Supervisors gewähren. Die Beihilfe beträgt:
- bei Einzelsupervision: 75 % des Honorars, höchstens jedoch DM 60,- pro Termin
 - bei Gruppen- oder Teamsupervision: 75 % des Honorars, höchstens jedoch DM 100,- pro Termin.
- Eigene Auslagen trägt die Supervisandin oder der Supervisand.
- 4.3 Für das Antragsverfahren und die Gesamthöhe der Beihilfe finden die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung vom 6. Mai 1980 (KABl. S. 87) entsprechende Anwendung.
- Bei Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beschränkt sich die landeskirchliche Beihilfe gemäß Absatz 1 auf den Zeitraum der Ergänzungs- und der Aufbauausbildung. In allen anderen Fällen kann der Anstellungsträger nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Beihilfe gemäß 4.2 zu den Honorarkosten des Supervisors oder der Supervisorin gewähren.
5. Nachweis der Supervision
- Der Abschluß der Supervision wird in geeigneter Weise dokumentiert. Grundlage ist eine schriftliche Bestätigung der Supervisorin oder des Supervisors über die Anzahl der Termine und über die Schlußauswertung der Supervision.
6. Genehmigung der Supervision
- 6.1 Die Supervision setzt die Zustimmung der Anstellungskörperschaft und die Befürwortung durch das Pastorkolleg voraus.
- 6.2 Der allgemeine Teil der Supervisionsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten, bei Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, auch der Genehmigung des Anstellungsträgers. Steht die Supervisandin oder der Supervisand im landeskirchlichen Dienst, so ist die Genehmigung durch das Landeskirchenamt erforderlich.
7. Inkrafttreten
- Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage
(zu Ziffer 3.2)

Muster
Vereinbarung

Frau/Herr _____
als Supervisorin bzw. Supervisor

und Frau/Herr _____

als Supervisandin bzw. Supervisand

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans _____ Sitzungen Supervision im Rahmen der Grundsätze für die Supervision in der EKvW.

1. Die Supervision findet in der Regel wöchentlich/vierzehntägig/monatlich * statt als
 - < > Einzelsupervision,
 - < > Gruppensupervision,
 - < > Teamsupervision.
2. Vereinbarungen über Ort und Zeit der Supervision werden zwischen den Beteiligten getroffen.
3. Die Supervision wird mit einer Auswertungssitzung beendet. Dies gilt auch für den Abbruch der Supervision.
4. Die Supervisorin bzw. der Supervisor bestätigt, daß sie bzw. er die Schweigepflicht einhält.
Bei Gruppen- und Teamsupervision sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der anderen Beteiligten verpflichtet.
5. Die Verschwiegenheitspflichten der der Supervisorin oder des Supervisoranden, insbesondere das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht (§ 28 PfdG), werden durch die Supervision nicht tangiert.
6. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Bezahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen in Verbindung mit den Grundsätzen für die Supervision in der EKvW. Das Honorar je Sitzung beträgt DM _____.
(Bei Gruppensupervision anteilig pro Supervisorin bzw. Supervisorand in DM _____.)

_____, den _____
(Supervisorin/Supervisor)

_____, den _____
(Supervisorin/Supervisorand)

Genehmigt:

_____, den _____
(Unterschrift)

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Merkblatt zur
Supervision in der Evangelischen Kirche von
Westfalen
Vom 7. Juli 1992

1. Was ist Supervision?

Supervision ist ein Prozeß gemeinsamen Reflektierens von beruflicher Praxis. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Menschen in ihrem beruflichen Handeln und in ihren sozialen Bezügen.

Supervision will Denken, Fühlen und Handeln in Einklang bringen und eine effektive und situationsangemessene Arbeit fördern. In diesem Verständnis kann Supervision der Qualifizierung sowie der psychischen Entlastung und Stabilisierung dienen.

Supervision in der Kirche will helfen, das berufliche Handeln in seiner Beziehung zum kirchlichen Auftrag sowie zu den Gegebenheiten des Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkei-

ten zu verstehen und auszuüben. Dadurch sollen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

Supervision hilft, Erfahrungen der täglichen Arbeit zu Lernerfahrungen zu machen, die dazu beitragen, eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen sowie einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Supervision hilft auch, Grenzerfahrungen, wie sie insbesondere in der seelsorglichen Begegnung vorkommen, zu bearbeiten und zum eigenen Glauben in Beziehung zu setzen.

Der Nutzen für die kirchliche Arbeit kann erwartet werden in der Verringerung von inner- und zwischenmenschlichen Reibungsverlusten und im Gewinn von mehr Identität in der Berufsrolle, größerer Gewißheit dem Auftrag gegenüber und mehr Kompetenz in bezug auf die anstehenden Aufgaben.

2. Wer kann Supervisorin bzw. Supervisor sein?

Supervision wird durch von der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren erteilt, die durch Ausbildung und Erfahrung zur Anleitung und Begleitung von Supervisionsprozessen befähigt sind.

Die Supervisorin bzw. der Supervisor leitet den Lernprozeß methodisch auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung zur Supervisorin bzw. zum Supervisoranden.

Zwischen beiden darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

3. Wer kann Supervisorin bzw. Supervisorand sein?

Supervisorinnen bzw. Supervisoranden können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar mit Menschen arbeiten. Das gilt auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

4. Was sind Inhalte von Supervision?

Supervision zielt schwerpunktmäßig auf das berufliche Handeln und dessen Bedingungen ab. Dabei geht es um die Klärung des Verhältnisses von Person und Arbeitsfeld.

Folgende Inhalte sind in der Supervision beispielsweise möglich:

- Auseinandersetzung mit Situation und Struktur des Arbeitsfeldes,
- Beziehung zu Menschen im Arbeitsfeld,
- Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vorgesetzten,
- Umgang mit Rollenerwartungen,
- Klärung der eigenen beruflichen Identität im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit, persönlichen Möglichkeiten und Grenzen,
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung von Entscheidungsfähigkeit,
- Überprüfen der eigenen Einstellungen gegenüber der Arbeit und den Menschen,
- Überprüfen der Zeiteinteilung und der Schwerpunktsetzung,

- Integration von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis (insbesondere bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern),
- Einbeziehen theologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Überprüfen und Entwickeln von Konzepten,
- Fallbesprechungen.

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lübbecke

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerichteten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne oder Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Gemäß Art. 102 der Kirchenordnung hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Stellung

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lübbecke – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Lübbecke. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrags zusammen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Diakonische Werk und die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, unterstützen und fördern sich gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
2. Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
3. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen.
4. Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Diakoniewausschuß des Kirchenkreises

1. Die Kreissynode beruft den Diakoniewausschuß für die Dauer ihrer Wahlperiode.
2. Dem Diakoniewausschuß gehören an:
 - 1 vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied, der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes,
 - 3 in der diakonischen Arbeit sachkundige Personen,
 - 6 Mitglieder von Presbyterien, wobei jede Region des Kirchenkreises vertreten sein soll.
3. Den Vorsitz im Diakoniewausschuß soll einer der Diakoniewbeauftragten des Kirchenkreises führen.
4. Der Diakoniewausschuß kann von Fall zu Fall weitere in der diakonischen Arbeit sachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 4

Aufgaben des Diakoniewausschusses des Kirchenkreises

Der Diakoniewausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
2. er plant und koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
3. er fördert die Mitarbeit in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
4. er berät die Haushalts- und Stellenpläne des Diakonischen Werkes,
5. er stellt übergemeindliche Aufgaben fest, die die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden übersteigen, und wirkt auf deren Erfüllung hin,
6. er berät den Synodalbeauftragten und den Geschäftsführer für Diakonie,
7. er entsendet die Mitglieder für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes des EKvW.

§ 5

Einberufung und Beschlußfassung des Diakoniewausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakoniewausschusses des Kirchenkreises gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen

1. Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:
 - a) die Mitglieder des Diakoniewausschusses,
 - b) je ein Vertreter der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKvW, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind mit Ausnahme der Kirchengemeinden.
2. Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,

- b) sie macht Vorschläge über die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege.
3. Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem der Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.
 4. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke.
 5. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der EKvW im Sinne des § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW.

§ 7

Diakoniebeauftragte

Diakoniebeauftragte sind gemäß § 3 (3) des „Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der EKvW (Diakoniegesetz)“ vom 3. Nov. 1976 der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

§ 8

Der Synodalbeauftragte für Diakonie

1. Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein(e) im Kirchenkreis tätige(r) Pfarrer(in) sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied – z. B. ein(e) Diakon(in), ein(e) Sozialarbeiter(in), ein(e) Pastor(in) im Hilfsdienst oder ein(e) Verwaltungsfachmann (-frau) berufen werden. Der Dienst des Synodalbeauftragten wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der EKvW die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind.
3. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes

1. Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der EKvW berufen.
2. Dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten für Diakonie, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 10

Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 11

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgabe, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbecke, den 2. März 1992

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Lübbecke**

(L.S.) Tegeler, Sup. Pollheide

Genehmigung

Nachdem das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hergestellt ist, wird die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lübbecke vom 2. 3. 1992 in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 2. 3. 1992, Beschluß-Nr. 11, gemäß Art. 102 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 8 Nr. 1 b des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakoni-

schen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. 11. 1976

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 21. Juli 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 27389/Lübbecke I

Satzung

**für stationäre und teilstationäre Einrichtungen
der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe
des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen**

Präambel

Die stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe sind Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe hilfsbedürftige Menschen in medizinischer, pädagogischer, pflegerischer und seelsorgerlicher Hinsicht zu betreuen. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

§ 1

Träger der Einrichtungen

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen errichtet und unterhält auf dem Gebiet des Kirchenkreises stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe. Sie werden im Sinne des § 21 der Verwaltungsordnung als Sondervermögen geführt.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Die stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe dienen der Betreuung und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung nicht mehr hinreichend durch die ambulanten Dienste versorgt werden können. Die Aufnahme der Hilfesuchenden erfolgt ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht und Wohnsitz.

Die Einrichtungen werden im Sinne der Diakonie der evangelischen Kirche in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse betrieben.

Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen

Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesamtverband erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen.

Durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

Die Einrichtungen sind über den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung der Einrichtungen

Die Einrichtungen werden im Auftrag des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gelsenkirchen geleitet von:
dem Kuratorium
der Geschäftsführung

§ 5

Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal jährlich zur Behandlung von Fragen einberufen, die die stationären und teilstationären Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an diesen Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- sie beschließt die Satzung für die stationären und teilstationären Einrichtungen,
- sie stellt Mittel für die Errichtung von Gebäuden bereit,
- sie beruft die Kuratoriumsmitglieder,
- sie stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan fest,
- sie stellt den Jahresabschluß fest und beschließt über die Verwendung der Ergebnisse,
- sie beschließt über die Übernahme bereits bestehender diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis.

§ 6

Gesamtverbandsvorstand

Dem Gesamtverbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

Er beschließt auf Vorschlag des Kuratoriums über

- den Erwerb von Grundstücken für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen,
- die Errichtung von Gebäuden für diese Einrichtungen,
- die Aufnahme von Darlehn,
- die Aufnahme von Kassenkrediten,
- die Wahl der Abschlußprüferin / des Abschlußprüfers,
- die Berufung des Beirats der einzelnen Einrichtungen,
- die Stellenpläne für die jeweiligen Einrichtungen,
- die Einstellung bzw. Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe II a an aufwärts.

An den Sitzungen des Gesamtverbandsvorstands, in denen Fragen der stationären und teilstationären Einrichtungen beraten werden, nehmen ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Gesamtverbandsvorstandsmitglieder sind, und die Geschäftsführung teil.

§ 7

Kuratorium

Das Kuratorium ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 77 der Kirchenordnung. Es besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Verbandsvertretung für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die erstmalige Bestellung erfolgt für die Zeit ab Inkrafttreten der Satzung bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- der Diakoniepfarrerin/dem Diakoniepfarrer des Kirchenkreises,
- zwei Mitgliedern des Gesamtverbandsvorstands,
- der Vertreterin/dem Vertreter des Kreissynodaltvorstands im Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- drei weiteren sachkundigen Mitgliedern.

Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht zugleich Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einer der stationären oder teilstationären Einrichtungen des Gesamtverbandes sein. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen der stationären und teilstationären Einrichtungen zuständig und hat insbesondere folgende Aufgabe:

Es legt allgemeine Grundsätze der Betriebsführung fest.

Es stellt den Wirtschafts- und Stellenplan für die Einrichtungen auf.

Es beschließt über die Einstellung und die Kündigung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ab Vergütungsgruppe IV b.

Es beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen sowie über Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes.

Es beschließt über Maßnahmen, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

Es stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, es muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigefügt werden.

Jedes Mitglied des Kuratoriums oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß das Kuratorium unverzüglich einberufen wird. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sind dem Gesamtverbandsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Geschäftsführung

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen wird die Geschäftsführung der stationären und teilstationären Einrichtungen übertragen.

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie/Er kann Aufgaben auf die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter für wirtschaftliche Einrichtungen beim Gesamtverband übertragen.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen bis zur Vergütungsgruppe V b im Einvernehmen mit der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Einrichtung,
- Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- Abschluß von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 11 Beirat

Der Gesamtverbandsvorstand beruft für jede Einrichtung einen Beirat. Der Beirat begleitet die Arbeit der jeweiligen Einrichtung und pflegt insbesondere die Verbindung mit der/den Ortsgemeinden. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Beschlußfassung durch den Gesamtverbandsvorstand bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Gelsenkirchen, den 13. Mai 1992

(L.S.) Dr. Homburg Barthold Engelter

Genehmigung

Wir genehmigen den Beschluß der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 13. 5. 1992 – Beschl.Nr. 8 –, wonach der Gesamtverband die Sitzung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe beschließt.

Bielefeld, den 25. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Kleingünther

Az.: 27200/Gelsenkirchen X

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte

Aufgrund der Artikel 76, 77 Abs. 1 bis 3 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung:

§ 1 Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(3) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 65 KO. Es wählt aus seiner Mitte einen Finanzkirchmeister und einen Baukirchmeister im Rahmen

des Art. 61 KO. Kirchmeister im Sinne von Art. 65 Abs. 3 KO ist der Finanzkirchmeister.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 bis 3 KO.

(5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze erstellen. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern; bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 2

Gemeindebezirke, Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) Paulus-Bezirk (Schwerte-Nord/Holzen) – 1. Pfarrstelle
- b) St. Viktor-Bezirk (Stadtmitte) – 2. und 3. Pfarrstelle
- c) Paul-Gerhardt-Bezirk (Schwerte-Ost) – 6. und 8. Pfarrstelle
- d) Johannes-Bezirk (Schwerterheide) – 4. Pfarrstelle
- e) Bezirk Geisecke-Lichtendorf – 5. Pfarrstelle
- f) Bezirk Villigst – 7. Pfarrstelle

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Schwerte im Sinne der Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung,
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Vorbereitung ihrer Dienstanweisungen,
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, Überwachung und Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von kirchlichen Gebäuden innerhalb ihres Bezirkes,
- d) bei der Haushaltsplanung für die Gemeindegemeinschaft auf der Bezirksebene sowie der Anmeldung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel,
- e) die Richtlinien zur Nutzung der kirchlichen Gebäude im Gemeindebezirk.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft und ihre Durchführung auf der Bezirksebene in dem vom Presbyterium gesetzten Rahmen,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel.

(5) Die Bezirksausschüsse können für die Besetzung der Fachausschüsse und für die Nachberufung von Presbytern Vorschläge unterbreiten.

(6) Die Bezirksausschüsse sollten zur Unterstützung ihrer Arbeit je einen Bezirksgemeindebeirat berufen.

(7) Jedem Bezirksausschuß gehören in der Regel neben den Pfarrern/Pfarrerinnen und den Presbytern des Bezirkes auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder an. Mehr als die

Hälfte der Bezirksausschußmitglieder müssen Presbyter der Gemeinde sein.

(8) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und ihre stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(9) Nach jeder Presbyteriumswahl wird der Bezirksausschuß neu gebildet. Sachkundige Gemeindeglieder können wiederberufen werden.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse gebildet:

- a) Personalangelegenheiten und Verwaltung,
- b) Finanzen
- c) Bauwesen,
- d) Bildung und Musik,
- e) Diakonie,
- f) Friedhofswesen,
- g) Jugendarbeit,
- h) Kindergartenarbeit,
- i) Mission, Ökumene, Partnerschaften.

(2) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(3) Jedem Fachausschuß, außer dem Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung, gehören in der Regel neben den vom Presbyterium bestimmten Mitgliedern des Presbyteriums auch vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder und vom Presbyterium berufene Vertreter der in den Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an. Jeder Fachausschuß muß mindestens fünf Mitglieder haben. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Presbyter der Gemeinde sein.

(4) Dem Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung gehören neben dem jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums mindestens acht Presbyter sowie bis zu zwei vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder an.

(5) Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(6) Nach jeder Presbyteriumswahl werden die Fachausschüsse neu gebildet. Ausschußmitglieder, die nicht Mitglieder des Presbyteriums sind, können wiederberufen werden.

§ 4

Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung

(1) Der Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung überwacht – unbeschadet der Zuständigkeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeister im Rahmen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) Satzungen und Satzungsänderungen der Kirchengemeinde, soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind,
- b) die Aufstellung eines Gesamtstellenplanes,
- c) die Vorbereitung der Zusammensetzung der Ausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirksausschüsse.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) die Federführung eines Ausschusses, wenn Beratungsgegenstände in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen und die Ausschüsse ein Einvernehmen nicht erzielen,
- b) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde im Rahmen des Gesamtstellenplanes unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse, denen die Aufsicht über die Stellen obliegt, soweit die Fachausschüsse nicht zu entscheiden haben,
- c) die Erstellung von Dienstanweisungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind,
- d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten aller hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Genehmigung von Auslandsreisen,
- e) Erlaß von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke.

§ 5

Fachausschuß für Finanzen

(1) Der Fachausschuß für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse die Haushaltspläne der Kirchengemeinden vor und erstellt die Jahresrechnung.

(2) Der Ausschuß berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,
- b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist,
- c) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren, Abgaben und Forderungen,
- d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Verstärkungsmittel.

§ 6

Fachausschuß für das Bauwesen

(1) Der Fachausschuß für das Bauwesen berät über

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,

- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.
 - (2) Der Ausschuß entscheidet über
 - a) die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fach- und Bezirksausschüssen,
 - b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen,
 - c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften,
 - d) die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- a) die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie, der sozialen Dienste und der Diakoniestationen in ihren Einzelmaßnahmen im Rahmen der Zielsetzung des Diakonischen Werkes und im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit,
 - b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.
 - (2) Der Ausschuß berät über
 - a) Anregungen von Maßnahmen sowie die Erledigung von Planungsvorarbeiten bei neu auftretenden Problemfeldern,
 - b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie,
 - c) Die Aufstellung des Teilstellenplanes.
 - (3) Der Ausschuß entscheidet über

§ 7

Fachausschuß für Bildung und Musik

(1) Der Fachausschuß für Bildung und Musik ist zuständig für

- a) die Entwicklung und Zielsetzung sowie die Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen,
- b) die Entwicklung und Zielsetzung kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken mit den haupt- und nebenamtlichen Organisten und den Leitern der Vokal- und Instrumentalchöre sowie für die musikalische Betreuung des evangelischen Krankenhauses und der Altenheime,
- c) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für das Bildungswesen und die Kirchenmusik,
- b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanzweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes,
- b) die Verwaltung und die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Bildungsarbeit und die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Verfügungsmittel,
- c) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der Orgeln im Rahmen des Haushaltsplanes,
- d) die Bewilligung von Zuschüssen für Bildungs- oder Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8

Fachausschuß für Diakonie

(1) Der Fachausschuß für Diakonie ist zuständig für

- a) die Durchführung von Aufgaben sowie – soweit erforderlich – Umstellungen oder Änderungen laufender Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- b) die Zweckbestimmung von Diakoniesammlungen und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen,
- c) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanzweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes,
- d) Stellungnahmen zu diakonischen Fragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- e) Absprachen, Regelungen und Kontakte mit anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege,
- f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-KF oder des entsprechenden Tarifes für Arbeiter/Arbeiterinnen; der Ausschuß ist an den Einstellungsgesprächen mit Bewerberinnen/Bewerberinnen um höhergruppierete Stellen seines Fachbereiches mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 9

Fachausschuß für das Friedhofswesen

(1) Der Fachausschuß für das Friedhofswesen ist zuständig für

- a) die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnungen,
- b) die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für das Bauwesen.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,
- b) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe,
- c) die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen,
- d) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

- (3) Der Ausschuß entscheidet über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - b) die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
 - c) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - d) die Annahme von Legaten,
 - e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren und Abgaben,
 - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-KF oder des entsprechenden Tarifes für Arbeiter/Arbeiterinnen; der Ausschuß ist an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um höhergruppierete Stellen seines Fachbereiches mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 10

Fachausschuß für Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuß für Jugendarbeit ist zuständig für

- a) die Entwicklung und Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit im Zusammenwirken mit Jugendverbänden, den Bezirksausschüssen und dem regionalen Jugendausschuß,
- b) die mittel- und langfristige Planung zur Aktivierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- c) die Raumbedarfsplanung für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- d) die Aufsicht über die Jugendarbeit,
- e) die Koordination der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- f) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für die Jugendarbeit,
- g) Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes zur Entscheidung an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
- b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den betroffenen Jugendverbänden und Bezirksausschüssen,
- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes,

- c) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
- d) Stellungnahmen in Jugendfragen bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 11

Fachausschuß für Kindergartenarbeit

(1) Der Fachausschuß für Kindergartenarbeit ist zuständig für

- a) die Erarbeitung der pädagogischen Grundkonzeption und die Überwachung ihrer Anwendung auf der Grundlage des Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages,
- b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- c) die Koordinierung der fachlichen Arbeit in Abstimmung mit den Bezirksausschüssen,
- d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Verfügungsmittel für Kindergärten,
- e) Vorschläge an den Fachausschuß für das Bauwesen bei erforderlichen baulichen Veränderungen, einschließlich der Außenanlagen,
- f) die Raumbedarfsplanung für den Kindergartenbereich unter Einbeziehung des Kindergartenentwicklungsplanes der Stadt Schwerte.

(2) Der Ausschuß berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,
- b) die Aufstellung eines Teilstellenplanes.

(3) Der Ausschuß entscheidet über

- a) Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren im Kindergartenbereich,
- b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes bis zur Vergütungsgruppe VI B BAT-KF; der Ausschuß ist an den Einstellungsgesprächen mit Bewerbern/Bewerberinnen um höhergruppierete Stellen mit Vorschlagsrecht an den Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung zu beteiligen.

§ 12

Fachausschuß für Mission, Ökumene und Partnerschaften

(1) Der Fachausschuß für Mission, Ökumene und Partnerschaften ist zuständig für

- a) die Entwicklung und Zielsetzung des Missionsgedankens, der ökumenischen Verbundenheit und der Solidarität mit Partnergemeinden,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Verfügungsmittel für die Arbeitsbereiche Mission, Ökumene und Partnerschaften.

(2) Der Ausschuß berät über die Haushaltsplanung und Anmeldung der für seine Arbeit erforderlichen Haushaltsmittel.

§ 13

Willensbildung und Zusammenarbeit der Bezirks- und Fachausschüsse

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen hierfür die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet der Fachausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltung.

(4) Jeder Fachausschuß erstellt jährlich einen Bericht für das Presbyterium.

§ 14

Haushalts- und Finanzwesen

Das Presbyterium setzt im Rahmen des Haushaltsplanes und aufgrund von Anträgen der Bezirks- und Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Gemeindebezirke und die Fachbereiche fest.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Bezirks- und Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

§ 17

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung sind vom Presbyterium mit Zwei-Drittel-Mehrheit des ordnungsmäßigen Bestandes seiner Mitglieder zu beschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Schwerte, den 11. Februar 1991

(L.S.) Henzler, Pfarrer
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Scheiter, Presbyter/in
Scholl, Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schwerte vom

10. Juni 1991, Ziff. 8.2, und dem Beschluß des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 14. Oktober 1991, Ziff. 21,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. November 1991

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Kleingünther

Az.: 55980/Schwerte 9

Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 8. 1992

Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APro VfAFK vom 8. Juli 1982) bis zum 30. Juni 1995 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen:

Scharmman, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –

Kleingünther, Martin, Bielefeld, – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –

Grünhaupt, Siegfried W., Bielefeld, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –
als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Geyer-Vorweg, Bärbel, Dortmund

Klawitter, Ulrich, Witten

Kruska, Siegfried, Herdecke

Stork, Volker, Gladbeck

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Stasing, Wilhelm, Bünde

Wulf, Günter, Bielefeld

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes;

Frigger, Martin, Soest

Linpinsel, Reiner, Soest

als Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter – Fachgruppe Verwaltung –.

Prüfungsamt für kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 8. 1992

Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO vom 17. März

1988) bis zum 30. Juni 1995 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die Verwaltungsmitarbeiter berufen:

Scharmman, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –
Kleingünther, Martin, Bielefeld, – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –
Grünhaupt, Siegfried-W., Bielefeld, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes

Faßbender, Jochen, Bielefeld
Gaffron, Eckhard, Bielefeld
Geyer-Vorweg, Bärbel, Dortmund
Klawitter, Ulrich, Witten
Kruska, Siegfried, Herdecke
Limberg, Ralf, Dortmund
Runte, Günter, Bielefeld
Schwager, Robert, Gelsenkirchen
Stork, Volker, Gladbeck
als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter – Fachgruppe Verwaltung –.

Gleichstellungsausschuß der EKvW

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 8. 1992
Az.: A 7–30

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 29 Absatz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 17. März 1988 bis zum 30. Juni 1995 aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Verwaltungsmitarbeiter in den Gleichstellungsausschuß berufen:

Scharmman, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –
Faßbender, Jochen, Bielefeld
Stork, Volker, Gladbeck
Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Vertreter:

Kleingünther, Martin, Bielefeld
Gaffron, Eckhard, Bielefeld
Klawitter, Ulrich, Witten
Kruska, Siegfried, Herdecke

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1992
Az.: 38083/Wittgenstein I Beih.

Der durch Erlaß des preußischen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1818 als Diözese Wittgenstein gebildete und durch das preußische Gesetz vom 18. Juni 1895 mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis

Wittgenstein (Regierungsamtsblatt Arnberg 1818 S. 442) führt nunmehr folgendes Siegel:

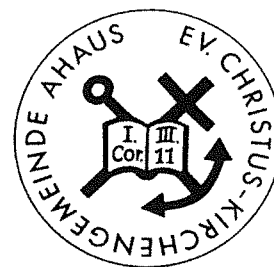


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 7. 1992
Az.: 2227/Ahaus 9 S

Die durch Urkunde vom 12. 8. 1850 errichtete jetzige Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus (Reg. Abl. Münster 1850 S. 313) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 7. 1992
Az.: 34002/Gladbeck-Zweckel 9 S

Die aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck am 1. April 1957 ent-

standene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel (KABl. 1957 S. 87) führt nunmehr folgendes Siegel:

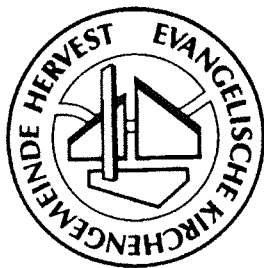


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 7. 1992
Az.: 34003/Hervest 9 S

Die durch Urkunde vom 1. 10. 1921 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Hervest (KABl. 1921 S. 123) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 12./13. September 1979 bzw. 17. April 1985 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelisches Volksheim

in Hohenlimburg als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 22. Juli 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 36090/II/B 4 – 40

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Philosophie (I)

Christopher Stead: „**Philosophie und Theologie I**“. Die Zeit der Alten Kirche (Theologische Wissenschaft, Bd. 14, 4), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 1990, 182 S., kt., 36,- DM.

Der Vf. erläutert den Einfluß der Philosophie auf das frühe christliche Denken. Er stellt zunächst den „philosophischen Hintergrund“ dar – von den Vorsokratikern bis zur spätantiken Philosophie. Seinen eigentlichen Gegenstand behandelt Stead, indem er philosophische Begriffe in der christlichen Theologie darlegt: Existenz und Natur Gottes, Logos und Geist, Substanz und Person. In einem dritten Teil behandelt er den Philosophen Augustin. Im ganzen eine eindrucksvolle Darstellung für Theologen und Philosophen. Nützlich sind ein Literatur-, Bibelstellen- und Namenverzeichnis.

K.-F. W.

Philosophie (II)

Peter Koslowski (Hrsg.): „**Orientierung durch Philosophie**“. Ein Lehrbuch nach Teilgebieten (UTB 1608), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1991, IX, 436 S., kt., 36,80 DM.

Heimo Hofmeister: **Philosophisch denken** (UTB 1652), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1991, 450 S., kt., 39,80 DM.

Die beiden Bücher informieren über Bereiche, Formen und Konsequenzen philosophischen Denkens heute – durchaus in praktischer Absicht.

Der erste Band ist aus einer Vorlesungsreihe des (katholischen) Forschungsinstitutes für Philosophie Hannover in den Jahren 1989 und 1990 hervorgegangen. Für die einzelnen Abschnitte konnten z. T. erste Fachleute gewonnen werden – z. B. Odo Marquard für philosophische Anthropologie und Hermann Lübke für Geschichtsphilosophie. Die Texte sind gut lesbar. In Religionsphilosophie und Metaphysik ist der katholische Hintergrund deutlich. Eine zumeist treffliche Einführung (die man freilich nicht als Lehrbuch bezeichnen sollte).

Der Heidelberger Philosoph Heimo Hofmeister nimmt in 27 Kapiteln den Leser auf seinen Denkwe-

gen mit. Er klammert bewußt die Gottesfrage nicht aus, kommt aber nicht zu einem eigenen Entwurf. Er lehrt fragen. So mag er uns – neu – ins theologische Nachdenken führen.

K.-F. W.

Geisteswissenschaften

„**Geisteswissenschaften heute**“. Eine Denkschrift. Von Wolfgang Frühwald, Hans Robert Jauß, Reinhart Koselleck, Jürgen Mittelstraß, Burkhard Steinwachs (stw 973), Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1991, 209 S., kt., 16,- DM.

Die Geisteswissenschaften stehen z. Z. nicht im Licht des öffentlichen Interesses. Das wirkt sich auf Stellenbesetzung und finanzielle Ausstattung aus. An der Universität Konstanz ist auf Anregung des Wissenschaftsrates und der Westdeutschen Rektorenkonferenz ein Forschungsprojekt durchgeführt worden, dessen Ergebnis die vorliegende Denkschrift ist. Wie kann sich geisteswissenschaftliche Forschung profilieren? Das wird unter wissenschaftshistorischen, wissenschaftssystematischen und wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten auf hohem Niveau erörtert. Das Buch kann theologischer Selbstreflexion einen Hang zum „Eigenbrötlertum“ nehmen.

K.-F. W.

Mittelalter

Erika Uitz: „**Die Frau in der mittelalterlichen Stadt**“. (Herder Spektrum, Bd. 4081), Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1992, 221 S., kt., 19,80 DM.

Stadtluft macht frei. Was heißt das für die Frauen in der Zeit vom 11. bis ins 15. Jahrhundert? Die

Autorin berichtet über Kauffrauen, Handwerkerinnen, Künstlerinnen, Prostituierte, Mütter, Ordensfrauen . . .

Die Darstellungen werden durch zeitgenössische Bilder ergänzt. Das Buch hat ein Personen- und Ortsregister sowie Anmerkungen und Literaturangaben. Kirchliche und theologische Zusammenhänge müßten gelegentlich differenzierter dargestellt werden.

K.-F. W.

Niederlande

Paul Zumthor: „**Das Alltagsleben in Holland zur Zeit Rembrandts**“. Aus dem Französischen übersetzt von Kerstin Henning (RB 1434), Reclam-Verlag, Leipzig, 1992, 383 S., kt., 16,- DM.

Das ist ein schönes Lesebuch. Der Autor berichtet über Stadt und Land, über Straßen und Kanäle, über Haus und Ernährung, Familie und Kinder, Bildungswesen und Innungen, Festessen und öffentliche Feste, Kunst und Literatur, Kasten und Klüngel, Bürger und Bauern, Massenelend und Kriminalität, Handel und Unternehmungsgeist, Kolonialisierung und Industrie . . .

Der Abschnitt über kirchliches und religiöses Leben könnte umfangreicher sein.

Das Buch hat auch Reproduktionen von Graphiken Rembrandts zum Alltagsleben.

Wieder einmal ein schönes Buch aus dem Leipziger Reclam-Haus, das jetzt mit dem Stuttgarter Haus vereinigt ist, aber ein eigenes (und eigenwilliges) Programm bietet.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2